

Lf d. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Bearbeitungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	10013 86_00 1	Landesdirektion Sachsen Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Stringenz zwischen kartographischer Darstellung und Umweltbericht Anhang 1 wird empfohlen, die Nummerierung zu vereinheitlichen.	Redaktion elle Hinweise	Folgen	Zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit wird der Anhang 1 des Umweltberichtes entsprechend angepasst.	12/0/3
2.	10019 11_00 5	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	In 27 Weißandt-Görlau/Schortewitz 6 Schutzgut Wasser, 6a Trinkwasserschutzgebiete, zu Bestand und Betroffenheit des Schutzgutes muss es richtig heißen: „Das VRG befindet sich überwiegend komplett innerhalb der Trinkwasserschutzzone 3 des WSG0046 „Fernsdorf-Prosigk“.	Redaktion elle Hinweise	Folgen	Der Hinweis ist korrekt. Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.	12/0/3
3.	10018 36_00 2	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesver- band Sachsen-Anhalt	In der vorliegenden Planung werden im Umweltbericht - Anlage 1- bei den im Einzelnen beschriebenen Vorranggebieten jeweils zum Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit unter 2 e lediglich die Auswirkungen auf die im Gebiet jeweils möglichen Fernradwanderwege geprüft. Hier wird auf die Notwendigkeit der erweiterten Prüfung der Beeinträchtigungen auf ausgewiesene Wanderwege, insbesondere Wander- und Pilgerwege von überregionaler Bedeutung verwiesen. So quert im Vorranggebiet 18 „Prosigk“ südwestlich der Ortslage Gahrendorf der Europäische Fernwanderweg Nummer 11 „E 11“ das Vorranggebiet. Das geplante Vorranggebiet 19 „Schmerz“ im Naturpark Dübener Heide schneidet im Bereich der landschaftlich herausragenden saaleiszeitlichen Formation „Hohe Jöst“ den überregionalen Wanderweg „Heidekammweg“ vollständig. Im geplanten Vorranggebiet „Annaburg“ quert der überregionale Pilger- und Wanderweg „Lutherweg“ — hier in seiner Anbindung in das Bun-	Anregung / Bedenken	Folgen	Der Umweltbericht wird um die Prüfung der Betroffenheit überregionaler Wanderwege ergänzt.	12/0/3

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			desland Brandenburg — die Vorhabensflächen. Im geplanten Vorranggebiet 17 „Prettin“ quert der überregionale Pilger- und Wanderweg „Lutherweg“ — hier in seiner Anbindung in das Bundesland Brandenburg — die Vorhabensflächen.				
4.	10018 37_02 3	Stadt Dessau-Roßlau	Es fehlen die entsprechenden Nennungen der Arten/Artengruppen in der Spalte „Bestand und Betroffenheit des Schutzgutes“. Arten, welche der Zeile 3k zugeordnet werden, müssten je nach Gefährdungsstatus auch in der Zeile 3m oder 3n aufgeführt werden. Diese Vorgehensweise ist essentiell um das Vorkommen geschützter Arten im Gebiet korrekt abzubilden und sollte bei allen gebietsbezogenen Steckbriefen angewandt werden.	Anregung / Bedenken	Folgen	Der Hinweis zu den Zeilen 3l, 3m, 3n und 3k wird im Umweltbericht berücksichtigt.	12/0/3
5.	10025 28_00 1	1002340	Fernwasserleitung Elbaue / Ostharz verläuft im nördlichen Bereich des Planungsgebietes. Die Gefährdungsstufe im Bereich „Fertrassen“ des Umweltberichts wäre entsprechend höher zu einzustufen.	Anregung / Bedenken	Folgen	Der Hinweis zur Fernwasserleitung Elbaue/Ostharz wird im Umweltbericht ergänzt.	12/0/3
6.	10015 58_00 1	1001741	Bedenken zur geplanten Erweiterung des Bestands-Vorranggebiets Güterglück Im Umweltbericht zum 1. Entwurf wurde die Konfliktintensität bezogen auf den Menschen erneut als gering bewertet. Vor Ort sieht es aber so aus, dass Güterglück sich in der Hauptwindrichtung des Windparks befindet und daher ist die Belastung doch eher als hoch zu bewerten. Der Abstand zur Wohnbebauung ist eindeutig als zu gering.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Einschätzung der Konfliktintensität in Bezug auf das Schutzgut Mensch ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab, welcher dem Umweltbericht zu Grunde liegt (Umweltbericht: 3.3 Bewertungsmaßstab zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter). Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten.	12/0/3
7.	10016 83_00 3	Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde	Der artenschutzrechtlichen Bewertung im Anhang 1 des Umweltberichts (v. 05.06.2025) ist zu widersprechen. Nach den Darlegungen im Umweltbericht (vgl. Anh. 1, S. 84) liegt das VRG XVII Prettin „im Nahbereich zweier Rotmilanhorste (Milvus milvus) und zweier Seeadlerhorste (Haliaeetus albicilli). Auf Grund der Ergebnisse der	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 9 WEA bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 4 WEA. Totschlagopfer sind bisher nicht nachgewiesen. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu	12/0/3

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>HPA ist bei entspr. Artenschutzmaßnahmen hier von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.“ Dieser gutachterlichen Einschätzung muß aus rechtlichen Gründen widersprochen werden. Gemäß § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG sind Habitatpotentialanalysen nur im sog. „zentralen Prüfbereich“ geeignet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu widerlegen. Im hier vorliegenden „Nahbereich“ (gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG) der o.g. Brutplätze ist stets von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Auch aus diesem artenschutzrechtlichen Grund ist hier auf eine Ausweisung als Windenergie-Vorranggebiet, wie bereits unter 1. eingefordert, zu verzichten.</p>			<p>erwarten. Dies bedeutet, dass sich voraussichtlich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Für den Windpark wurde im Jahr 2019 der 1. Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt. In den "Avifaunistischen Untersuchungen zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von WEA im Windpark Prettin" von LPR GmbH 2018 wurde festgestellt: "Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutpopulation durch den Bestandspark sind offenbar aber bisher nicht vorhanden, wie die hohe Dichte von 5 BP im 1,5 km-Umkreis des VHG und der diesjährige Bruterfolg von 4 der 5 Paare zeigen."</p> <p>Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich die Nahbereiche zweier Horststandorte mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um 15 ha überschneiden. Im Genehmigungsverfahren sind die Nahbereich der genannten Arten von einer Planung freizuhalten. Hier sind keine Standorte von WEA vorzusehen. Kranstellflächen oder Zuwegungen berühren das Tötungsrisiko im Nahbereich nicht. Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko innerhalb des Nah- und zentralen Prüfbereichs kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gesenkt werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Seeadlerbrutstandorte wurden in den Daten des LAU erstmalig 2022 nachgewiesen. Der zentrale Prüfbereich gem. § 45b BNatSchG umfasst beinahe das gesamte Vorranggebiet inklusive Bestandspark. Das bevorzugte Nahrungshabitat des Seeadlers sind fischreiche Gewässer, die südwestlich des Brutstandortes, in entgegengesetzter Richtung des Vorranggebietes, mit den Kiesseen bei Prettin und der Elbe gegeben sind. "Die Seeadlernachweise stehen überwiegend im räumlichen Zusammenhang mit den Kiesseen Prettin, wo sich die Art regelmäßiger aufhielt. Die Vorhabenfläche wurde von der Art nicht frequentiert." (Aus: Avifaunistische Untersuchungen zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von WEA im Windpark Prettin von LPR GmbH 2018).</p> <p>Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten WEA und zur</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						Absicherung des Repowerings soll das Vorranggebiet in seinen Abmessungen unverändert bleiben. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	
8.	10016 83_00 4	Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde	<p>Rechtlich kritisch bzgl. der artenschutzrechtlichen Aussage zum signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ist das geplante Vorranggebiet XXIII „Straguth“ bezüglich der schlaggefährdeten Greifvogelart Schwarzmilan zu bewerten (Umweltbericht Anh.1, S. 113). Hier befinden sich aktuell 2 Brutpaare dieser Art im Nahbereich der geplanten Vorranggebietsausweisung. Im Gegensatz zur Aussage des Umweltberichts ist für diese Art mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen.</p> <p>Es muss daher der artenschutzrechtlichen Bewertung im Umweltbericht widersprochen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Die für diese Bewertung im Anhang des Umweltberichts benannte Grundlage (Habitatpotentialanalyse) ist gem. BNatSchG keine dafür geeignete Methode. Es ist demgegenüber im Nahbereich der Brutplätze stets von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen, welches auch mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gem. Anl. 1 Abschn. 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht vermieden werden kann. Daher sollten hier die Vorranggebietsausweisung um die artenschutzkritischen Teilflächen reduziert werden. Des Weiteren ist die fehlerhafte artenschutzrechtliche Bewertung des Tötungsrisikos im Nahbereich der Brutplätze dieser Arten im Umweltbericht (vgl. Anh.1) zu korrigieren.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ist seit 2018 planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen der Neuplanung wird die Fläche nach Norden vergrößert. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Somit wird auch das Kollisionsrisiko verringert. Die Brutpaarbestandsdichte des Schwarzmilans liegt mit 6,5/100 km² leicht über dem Regionaldurchschnitt von 5,8/100 km². Es wurden bisher keine Tottfunde dokumentiert. Nahrungshabitate sind ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zum Horststandort sind die Schwarzmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich der Nahbereich der zwei identisch verorteten Horststandorte mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes nur um einen Hektar überschneidet. Die Anzahl der betroffenen Brutstandorte wird gemäß der aktuellen Daten des LAU auf 1 korrigiert. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Schwarzmilans zu mindern und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Im Genehmigungsverfahren ist der Nahbereich des Schwarzmilans von Standorten der WEA freizuhalten. Kranstellflächen, Zuwegungen oder Nebenanlagen berühren das Tötungsrisiko im Nahbereich nicht. Mit der Festlegung eines VR für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p>	12/0/3
9.	10016 83_00 7	Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde	<p>Des Weiteren liegt dieses geplante Vorranggebiet Straguth in einem Wintereinstandsgebiet und in der Flugwechselzone der ebenfalls durch WEA gefährdeten Art Großtrappe. Auch hier besteht eine nationale Verantwortung Sachsen-Anhalts für</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung aus-</p>	12/0/3

			den Erhalt dieser Art.			<p>geschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Im Bereich des im Rahmen des STP Wind 2018 ausgewiesenen VRG "Straguth" befinden sich derzeit 10 Bestandsanlagen.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>U.a. die Großtrappe ist Bestandteil der Prüfung im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
10.	10017 53_00 3	1001835	<p>II. Wasserschutz</p> <p>Der Regionalplaner gibt im Steckbrief zur Potenzialfläche Annaburg lediglich an, dass Trinkwasserschutzgebiete nicht betroffen sein. Auch die Bedeutung für die Grundwasserneubildung sei nur gering. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Grundwassergeschüttheit nur sehr gering sei und damit die Bedeutung mit „hoch“ festzusetzen ist. Die durch das Vorranggebiet in Anspruch genommenen Flächen besitzen eine sehr geringe Grundwassergeschüttheit.</p> <p>Dieser wichtige entgegenstehender Belang nach</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen, welches die Belange des Wasserschutzes berücksichtigt (siehe Ziel 4.4.2.4-25 STP Windenergie 2027 und Kapitel 2.1.4.11 der Planungskonzeption).</p> <p>Planinhalte des Teilflächennutzungsplans Annaburg sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt des vorliegenden Verfahrens.</p>	12/0/3

		<p>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB war auch Gegenstand der Erörterung im Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Annaburg: Schutzgut Wasser Stellungnahme Landkreis Wittenberg, untere Wasserbehörde vom 07.02.2025 zum Vorentwurf des STFNP Wind: -Teilfläche I und II befinden sich in Trinkwasserzonen (TF I Schutzzone III „Wasserschutzgebiet Jessen“, östliche Teil der TF III Wasserschutzgebiet Groß Naundorf). -Teilflächen befinden sich im Hochwasserrisikogebiet gem. § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Es werden weiterhin allgemeine Hinweise zu den oben genannten Punkten gegeben.</p> <p>Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 31.01.2025 Vorentwurf des STFNP Wind -Nördliche TF liegt fast vollständig im Bereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Jessen. Östliche Bereich der südlichen TF liegt in der Schutzzone III Groß Naundorf. In diesen Bereichen ist dem Grundwasserschutz besonderer Bedeutung beizumessen. -Aufgrund flurnaher Grundwasserstände und fehlender bindiger Deckschichten ist im gesamten Plangebiet von einer geringen bis sehr geringen Geschütztheit des Grundwassers auszugehen.</p> <p>Der Gutachter nimmt offensichtlich den Wasserschutz nicht ernst. Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige</p>				
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefende hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Eine wirksame praktikable Löschwasserrückhaltung konnte bisher nicht vorgelegt werden. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in der Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Hier wird die fehlende Löschwasserrückhaltung in moorigen Gebieten sichtbar. Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Eine Schädigung des</p>				
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Grundwassers muss aber ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.</p> <p>Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049. Dem folgen auch die Kommentare:</p> <p>Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.</p> <p>Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlintressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.</p> <p>Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend, anders als vom Gutachter dargestellt, einer Genehmigung entgegen.</p>				
--	--	--	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

11.	10018 36_00 6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt	<p>In der vorliegenden Planung werden im Umweltbericht — Anlage 1 — bei den im Einzelnen beschriebenen Vorranggebieten beim Vorranggebiet 19 „Schmerz“ zum Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität unter 3 h-n die Auswirkungen neben der vollständigen Lage in historischen Waldflächen die durch die räumliche Nähe zum Naturschutzgebiet „Jösigk“ entstehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die im Gebiet wertgebenden Brutvogelarten wie Kranich (<i>Grus grus</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) und Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) nicht näher untersucht und erläutert. Die räumliche Nähe zum „Gröberner See“ bedingt zudem die Anwesenheit und den Durchzug weiterer geschützter Arten wie Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) und Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>). Durch die Planung des Ausbaus des Vorranggebietes 32 „Zschornowitz-Kippe“ werden diese Beeinträchtigungen weiter verschärft.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitergehende artenschutzfachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p>	12/0/3
12.	10018 37_00 9	Stadt Dessau-Roßlau	<p>zum Vorranggebiet Luko (XV): Der sachliche Teilplan „Windenergie 2027“ sieht für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau eine Veränderung zum derzeit aktuellen sachlichen Teilplan („Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30. Mai 2018) vor, insofern das Vorranggebiet Luko (XV) zum Teil auf Flächen innerhalb des Gebietes der Stadt Dessau-Roßlau erweitert werden soll. Diese Flächenerweiterung umfasst auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau ca. 53.000 m² und unterliegt derzeit einer Nutzung als Acker sowie als Verkehrsflächen. Im gebietsbezogenen Steckbrief Nr. 15 (als Anlage 1 des Umweltberichtes) dargestellt. Zu diesem gebietsbezogenen Steckbrief Nr. 15 werden folgende Anmerkungen gegeben: zur Avifauna: Der Bewertung der Zeile 3i mit der Konfliktintensität der Stufe Mittel wird nicht gefolgt, da bekannte Horststandorte des Rot- sowie des</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Entsprechend der durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Daten besteht westlich und südlich des Vorranggebietes jeweils ein Brutvorkommen des Rotmilanes, deren Nahbereiche bei der Abgrenzung des Vorranggebietes vollumfänglich beachtet wurden. Ein weiterer Nachweis eines Brutplatzes, dessen Nahbereich das Vorranggebiet berührt, liegt der Planungsträgerin nicht vor. Eine standortkonkrete Betrachtung hat im Vorhabenzulassungsverfahren zu erfolgen. Die in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung stellt für diesen Planentwurf ein Analyseinstrument dar, um maßstabsgerecht das Konfliktrisiko für die, durch den Bundesgesetzgeber als kollisionsgefährdet definierten, Brutvogelarten abschätzen und minimieren zu können. Dieses Analyseinstrument samt Methodik kann selbstverständlich nicht den Anspruch erheben, das Konfliktrisiko vollständig zu minimieren. Bei dieser Herangehensweise geht es darum, im iterativen Planungsprozess stufenweise die potenziellen Windenergieflächen auszuwählen, die im Verhältnis zur Gesamtheit aller Potenzialflächen das geringste Konfliktpotenzial vorweisen. Mit Hilfe der</p>	12/0/3

		<p>Schwarzmilans unter 500 m entfernt zur äußeren Kante des Vorranggebietes bekannt sind (Richtung Westen auf Flurstücke 312 und 314 der Flur 5 in der Gemarkung Mühlstedt). Die Daten entsprechen den Kartierungen des Rotmilanzentrums aus 2021/22 (vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt), welche laut Umweltbericht ebenfalls als Grundlage dienen. Vorliegend ist somit der Nahbereich des Rot- und Schwarzmilans betroffen und nicht, wie angegeben, der zentrale Prüfbereich und demnach die Zeile 3i mit der Stufe Hoch zu bewerten ist (vgl. Bewertungsmaßstab ab Seite 21 Umweltbericht). Es ist grundsätzlich die äußerste Kante der Vorranggebiete für die Berechnung der Abstände zugrunde zu legen, da der vorgelegte Entwurf ein "Rotor-out"-Prinzip vorsieht und somit der Mastfuß auch an der äußersten Grenze stehen könnte.</p> <p>Des Weiteren ist anzumerken, dass die in der Bewertung der Zeile 3i herangezogene einfache Habitatpotenzialanalyse für die Arten Rot- und Schwarzmilan in den Unterlagen fehlt und somit der Ausschluss der Signifikanz nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>zu Fledermäusen: Die Abstände zwischen den Vorkommensbereichen der verschiedenen Fledermausarten und der jeweiligen Vorranggebiete sind an die artspezifischen traditionellen Wirkradien anzupassen oder es sind entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung des Teilplans Windenergie 2027 vorzusehen.</p> <p>Im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau kommen folgende Fledermaus-Arten in der räumlichen Nähe des Vorranggebietes Luko XV vor. Großer Abendsegler Bei dem Großen Abendsegler beträgt der Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier traditionell bis zu 6 km (1). Der Große Abendsegler kommt laut dem zugehörigen Standarddatenbogen in dem FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer</p>		<p>Habitatpotenzialanalyse konnten bereits im Rahmen der Entwurfserarbeitung Potenzialflächen ausgesondert werden, die aufgrund ihrer Habitatausstattung von vornherein nicht als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in Frage kamen. Die Ergebnisse dieses Arbeitsmaterials flossen in den Umweltbericht ein.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den Rotmilan und Schwarzmilan wurde sich an den Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) sowie der ARSU GmbH hinsichtlich Bewertung, Eignung und Umsetzung einer Habitatpotenzialanalyse orientiert. Aus diesen Ausführungen ging die in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung hervor. (s. KNE 2023: Anfrage Nr. 337 zu Habitatpotenzialanalyse und artspezifischer Habitatbindung; ARSU GmbH 2023: Fachkonzept Habitatpotentialanalyse, Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren).</p> <p>Die entsprechend des Leitfadens "Artenschutz an Windenergieanlagen" in Sachsen-Anhalt kollisionsgefährdeten Fledermausarten fanden bereits in der Planungskonzeption Berücksichtigung. Die entsprechenden Reproduktionsstandorte wurden einschließlich eines Puffers von 1.000 Metern von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind, u.a. in Bezug auf artenschutzfachliche/-rechtliche Konflikte, Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
--	--	---	--	--	--

		<p>Busch" vor. Hier hat die Art einen residenten Status. Der Abstand zwischen FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet Luko beträgt laut dem Umweltbericht 1,2 km, was eine deutlich kleinere Entfernung darstellt als der zu erwartende maximale Wirkradius des Großen Abendseglers. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Art aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Vorranggebiet Luko und Vorkommensgebiet im FFH-Gebiet bei zukünftigen Windenergieanlagen auch in diesem Bereich betroffen sein wird.</p> <p>Zwergfledermaus Der Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier der Zwergfledermaus wird in der Literatur mit 1 bis 2 km angegeben (1). Sie nimmt laut dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch" einen residenten Status ein und ist vorhanden. Die Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch" und dem Vorranggebiet Luko umfasst 1,2 km, was innerhalb des traditionellen Wirkradius der Art liegt (1 bis 2 km, (1)). Auch hier ist mit einer Betroffenheit der Art durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet zu rechnen.</p> <p>Mückenfledermaus Die Mückenfledermaus überbrückt laut Literaturangaben ca. 2 km zwischen Jagdgebiet und Tagesquartier (5). Sie besitzt einen Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt und weist insbesondere im Biosphärenreservat „Mittelbe" ein konzentriertes Vorkommen auf (4). Laut den Standarddatenbögen ist die Art im FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch" sowie „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" vorhanden und weist einen residenten Status auf. Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet Luko und dem FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch" (1,2 km) bzw. zum FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" (0,05 km) liegt deutlich unterhalb des maximalen Bewegungsradius dieser Fledermausart (ca. 2 km). Folglich ist von einer Betroffenheit dieser Art beim Bau und</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Betrieb von zukünftigen Windenergieanlagen im Vorranggebiet Luko auszugehen. Kleiner Abendsegler Der traditionelle Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier des Kleinen Abendseglers beträgt bis zu 17 km (2). Im Standardbogen zum FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch“ ist der Kleine Abendsegler als vorkommende Art mit residentem Status vermerkt. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet Luko liegt ein Abstand von 1,2 km vor. Diese Entfernung liegt deutlich unter dem maximal zu erwartenden Bewegungsradius des Kleinen Abendseglers (bis zu 17 km). Es ist folglich davon auszugehen, dass die Art aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Vorranggebiet und Vorkommensbereich bei zukünftigen Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Luko betroffen sein wird.</p>				
13.	10019 11_04 4	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>In anderen REP (bzw. Sachlichen Teilplänen Windenergie) wurden zum Teil pauschale Abschaltzeiten mit Gondelmonitoring im Sinne des Fledermausschutzes verankert. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben, laut WindBG u. a. Eine entsprechende Anmerkung im vorliegenden Sachlichen Teilplan Windenergie der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg fehlt und ist aus fachlicher Sicht zu empfehlen. Hierbei sollten die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) beachtet werden. Zudem sind die technischen Vorgaben in der „Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen“ (BfN-Schriften 682, Dietz et al. 2024) einzubeziehen, da diese noch aktueller als im Leitfaden sind und zudem auf den Bau neuartiger Windenergieanlagen Rücksicht nehmen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Konkrete Maßnahmen zum Fledermausschutz sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Vorhandene Reproduktionsstandorte und Winterquartiere wurden in der Planung berücksichtigt. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz, Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) und die in diesem Zusammenhang erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen, sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten macht die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG Gebrauch. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	12/0/3
14.	10019 19_01 7	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>VR Luko Der Nachweis eines Rotmilanhorstes im Nahbereich wird nicht aufgeführt und lediglich auf Nachweise im zentralen Prüfbereich verwiesen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Entsprechend der durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Daten besteht westlich und südlich des Vorranggebietes jeweils ein Brutvorkommen des Rotmilanes, deren Nahbereiche bei der</p>	12/0/3

			Die Einstufung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen muss nach Auffassung des NABU Sachsen-Anhalt als „hoch“ erfolgen.			Abgrenzung des Vorranggebietes vollumfänglich beachtet wurden. Ein weiterer Nachweis eines Brutplatzes, dessen Nahbereich das Vorranggebiet berührt, liegt der Planungsträgerin nicht vor.	
15.	10018 37_01 0	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Zum gebietsbezogenen Steckbrief Nr. 11 werden folgende Anmerkungen gegeben:</p> <p>Das bekannte Vorkommen der Vogel- sowie Fledermausarten wurde insbesondere in den Zeilen 3l, 3m sowie 3n nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlen die entsprechenden Nennungen der Arten/Artengruppen in der Spalte „Bestand und Betroffenheit des Schutzgutes“.</p> <p>Es wurden bereits in der Stellungnahme vom 28. April 2023 des Amtes für Umwelt- und Naturschutz im Rahmen der Beteiligung zum Aufstellungsbeschluss/Scoping das Vorkommen konkreter Vogel- sowie Fledermausarten im Bereich um das Vorranggebiet „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ genannt. Die übermittelten Fachdaten der unteren Naturschutzbehörde wurden zudem in einer Karte mit dem Titel 04_Scoping_Quellendorf_E4_E5_E6 im Rahmen der vorgenannten Beteiligung übermittelt, finden aber im nun vorgelegten gebietsbezogenen Steckbrief Nr. 11 zur Bewertung des Bestandes und der Betroffenheit des Schutzgutes Flora/Fauna/Biodiversität nur unzureichend Berücksichtigung.</p> <p>zur Avifauna:</p> <p>Genannt wurden in vorgenannter Stellungnahme aus 2023 folgende im Gebiet vorkommende Vogelarten, welche als europäische Vogelarten alle besonders geschützt sind:</p> <p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p> <p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p> <p>Graugans (<i>Anser anser</i>)</p> <p>Kranich (<i>Grus grus</i>)</p> <p>Blasshuhn (<i>Fulica atra</i>)</p> <p>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</p> <p>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</p> <p>Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)</p>	Anregung / Bedenken	Teilweise / sinngemäß folgen	<p>Eine Betrachtung besonders/streng geschützter Arten erfolgte nur innergebietlich. Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Die vorhandener Reproduktionsstandorte und Winterquartiere der laut Leitfaden "Arten-schutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" als kollisionsgefährdet definierten Fledermausarten wurden inklusive eines 1000-Meter-Puffers von den Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen. Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Für die hiesige Planung wurden flächendeckend vorliegende Daten des LAU aus dem Jahr 2025 verwendet. Insofern weitreichendere naturschutzfachliche Daten bei den Naturschutzbehörden vorhanden sind, wird darum gebeten, diese für zukünftige Planungen in den Datensatz des LAU einpflegen zu lassen.</p>	12/0/3

		<p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</p> <p>Von den vorgenannten Arten sind folgende darüber hinaus geschützt nach Anhang I des Art. 4 Abs. 2VS-RL:</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Kranich (<i>Grus grus</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</p> <p>Von den genannten Vogelarten sind laut dem "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" folgende Arten kollisionsgefährdet:</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Kranich (<i>Grus grus</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</p> <p>von den genannten Vogelarten sind laut dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ folgende Arten besonders störungsempfindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) . Graugans (<i>Anser anser</i>) . Kranich (<i>Grus grus</i>) <p>zu Fledermäusen:</p> <p>Die Abstände zwischen den Vorkommensbereichen der verschiedenen Fledermausarten und der jeweiligen Vorranggebiete sind an die artspezifischen traditionellen Wirkradien anzupassen oder es sind entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung des Teilplans Windenergie 2027 vorzusehen.</p> <p>Im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau kommen folgende Fledermaus-Arten auch in der räumlichen Nähe des Vorranggebietes</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau vor.</p> <p>Breitflügelfledermaus Die Breitflügelfledermaus überbrückt traditionell einen Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier von 6 bis 8 km (1). Sie nimmt laut den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete „Brambach südwestlich Dessau“ und „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ in beiden Schutzgebieten einen residenten Status ein und ist in beiden Schutzgebieten vorhanden. Sowohl die Entfernung zwischen dem Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau und dem FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ (0,5 km) als auch zwischen diesem Vorranggebiet und dem FFH-Gebiet „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ (3,6 km) liegt deutlich unterhalb der traditionellen maximalen Wirkbereiche dieser Fledermaus-Art außerhalb des Winterruhe. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Art Breitflügelfledermaus aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Vorranggebiet und Vorkommensgebiet bei zukünftigen Windenergieanlagen in diesem Bereich betroffen sein wird.</p> <p>Großer Abendsegler Bei dem Großen Abendsegler beträgt der Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier traditionell bis zu 6 km (1). Im FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ weist die Art laut Standarddatenbogen einen residenten Status auf und ist als vorhanden eingestuft. Gemäß des Managementplans zu diesem FFH-Gebiet reproduziert der Große Abendsegler auch in diesem Schutzgebiet (Seite 74, (3)). Die Entfernung zwischen dem Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau und diesem Vorkommensbereich liegt mit 0,5 km deutlich unter dem zu erwartenden Wirkradius dieser Art Ein weiteres Vorkommen des Großen Abendseglers befindet sich im FFH-Gebiet „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“, das einen Abstand von 3,6 km zum Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau aufweist. Auch hier liegt der Abstand zwischen</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>Vorkommensbereich und Vorranggebiet innerhalb des traditionellen Wirkradius der Fledermaus-Art. Folglich ist von einer Betroffenheit dieser Art beim Bau und Betrieb von zukünftigen Windenergieanlagen im Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau auszugehen. Zwergfledermaus Der Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier der Zwergfledermaus wird in der Literatur mit 1 bis 2 km angegeben (1). Sie nimmt laut dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Brambach südwestlich Dessau“ einen residenten Status ein und wird als vorhanden eingestuft. Der räumliche Abstand zwischen dem FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ und dem Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau beträgt 0,5 km. Diese Entfernung ist deutlich kleiner als der zu erwartende maximale Aktivitätsradius der Zwergfledermaus. Folglich ist von einer Betroffenheit dieser Art beim Bau und Betrieb von zukünftigen Windenergieanlagen im Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau auszugehen.</p> <p>Mückenfledermaus Die Mückenfledermaus überbrückt laut Literaturangaben ca. 2 km zwischen Jagdgebiet und Tagesquartier (5). Sie besitzt einen Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt und weist insbesondere im Biosphärenreservat „Mittelbe“ ein konzentriertes Vorkommen auf (4). Laut den Standarddatenbögen ist die Art im FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ sowie im FFH-Gebiet „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ vorhanden und ist dort mit einem residenten Status vermerkt. Letzteres Schutzgebiet stellt einen Teil des Biosphärenreservats „Mittelbe“ dar und ist somit als ein Bereich mit konzentriertem Vorkommen der Mückenfledermaus anzusehen. Die Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ und dem Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau beträgt 0,5 km und das FFH-</p>				
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Gebiet „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ und das Vorranggebiet liegen 3,6 km auseinander. Das Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau liegt somit für die Population im FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ innerhalb des zu erwartenden Aktivitätsradius für die tägliche Jagd. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Art Mückenfledermaus aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Vorranggebiet und Vorkommensgebiet bei zukünftigen Windenergieanlagen in diesem Bereich betroffen sein wird.</p> <p>Rauhhaufledermaus Bei der Rauhhaufledermaus beträgt der zu erwartende Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier 5 bis 6 km (2). Laut dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ ist die Art im Gebiet vorhanden und mit einem residenten Status vermerkt. Der Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau beträgt 3,6 km, was innerhalb des Aktivitätsradius der Rauhhaufledermaus liegt. Auch hier ist mit einer Betroffenheit der Art durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau zu rechnen.</p> <p>Kleiner Abendsegler Der traditionelle Abstand zwischen Jagdrevier und Tagesquartier des Kleinen Abendseglers beträgt bis zu 17 km (2). Im FFH-Gebiet „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ nimmt die Art laut dem Standarddatenbogen einen residenten Status ein und ist als vorhanden aufgeführt. Die Entfernung von diesem Vorkommensgebiet zum Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau beträgt 3,6 km, was innerhalb des zu erwartenden Wirkradius der Art liegt. Folglich ist von einer Betroffenheit dieser Art beim Bau und Betrieb von zukünftigen Windenergieanlagen im Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau auszugehen.</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Mit Stellungnahme vom 28. April 2023 wurde ebenfalls bereits angeführt, dass laut den Untersuchungen von Rosenau (2013) im Umfeld des Vorranggebietes u. a. zwei Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers festgestellt wurden (in ca. 750 m nördlicher Richtung sowie ca. 800 m östlicher Richtung zum Vorranggebiet XI), die mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Quartierverbund angehören, der möglicherweise zur Wochenstubenzeit > 50 Individuen umfasst. Des Weiteren wurden mittels einer beigefügten Karte bekannte Vorkommen vom Großen sowie Kleinen Abendsegler sowie ein Winter- und Schwarmquartier mitgeteilt. Somit davon auszugehen, dass sich innerhalb des Umkreises von 1.000 m Reproduktionsstandorte kollisionsgefährdeter Fledermausarten befinden und die Bewertung in der Zeile 30 des gebietsbezogenen Steckbriefes Nr. 11 müsste mit der Konfliktintensität Hoch eingestuft werden.</p>				
16.	10017 49_00 2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	<p>Hinweis, dass das Vorranggebiet XXI Seyda/Gentha östlich in einer Breite von ca. 60 m an die DBU-Fläche "Glücksburger Heide" (WE 209425) angrenzt. Eigentümerin ist DBU Naturerbe GmbH. Sie ist für die Sicherung und Betreuung der Naturerbestände verantwortlich. Gemeinsam mit BImA, Sparte Bundesforst, erhält und optimiert sie wertvolle Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten. Fläche ist Teil der Schutzgebietskategorie FFH DE 4143401, SPA 022, NSG0196.</p> <p>An der "Marcolinische Wiese" - Bestandteil der "Glücksburger Heide" - wurden als Sommerlebensraum, sicher auch tlw. Reproduktionsraum und v.a. Jagdhabitat folgende Arten innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens nachgewiesen: Unterhalb der Marcolinischen Wiese (Grenznähe, Alteichen - Freifläche - Übergang zum Wald) wurden folgende 9 Arten direkt mittels Fang bestimmt: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Brandfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Artenschutzrechtliche Belange sind Inhalt der Vorhaben-zulassungsverfahren.	12/0/3

			Langohr, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus. Breitflügelfledermaus und Bechsteinfledermaus werden vermutet.				
--	--	--	--	--	--	--	--